



Ministerium für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt • Postfach 3583 • 39010 Magdeburg

Präsidentin des Landtages
von Sachsen-Anhalt
Frau Gabriele Brakebusch, MdL
Domplatz 6 - 9
39104 Magdeburg

LTP* In	Landtag von Sachsen-Anhalt Büro der Präsidentin Nr. 1999 18. Nov. 2019	LTD	
LPB* In		Abt. 1	
PRP		Abt. 2	
Presse- sprecherin		VP1	
PB1		VP2	
PB2			
<input type="checkbox"/> z. w. V. <input type="checkbox"/> z. VG <input type="checkbox"/> z. K.			
Fr. LTP* In beantwortet um:	<input type="checkbox"/> Anterioranfrage	<input type="checkbox"/> Stellungnahme	<input type="checkbox"/> Erl. in eigener Zuständigkeit
	<input type="checkbox"/> Beantwortung K./Ko.	<input type="checkbox"/> Vor-An	
	<input type="checkbox"/> Rücksprache	<input type="checkbox"/> Vorbereitung	bis

Der Minister

19.11.19

**Kostenbeteiligung in Gemeinschaftsunterkünften;
Kleine Anfrage des Abgeordneten Sebastian Striegel (Bündnis 90/
DIE GRÜNEN) – LT-Drs. KA 7/3093 vom 11. Oktober 2019**

11. November 2019

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

namens der Landesregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung des Fragestellers:

Von Geflüchteten, die über ein eigenes Einkommen verfügen, können auf Grundlage einer Gebührensatzung oder einer Entgeltsatzung Kosten für die Unterbringung in einer Gemeinschaftsunterkunft oder dezentraler Unterbringung erhoben werden.

Sozialversicherungspflichtig beschäftigte Geflüchtete, die zum Mindestlohn in Höhe von 9,19 Euro/Stunde arbeiten, verfügen (je nach Familienstand) über ein monatliches Nettoeinkommen von etwa 1.100 bis 1.300 Euro.

Zahlen aus anderen Bundesländern zeigen, dass die individuelle Gebühren- bzw. Entgeltbelastung um bis zu 475 Prozent variiert. Selbst innerhalb einzelner Kommunen finden sich zum Teil große Unterschiede. Diese beru-

**Hier macht
das Bauhaus
Schule.**
#moderndenken

Halberstädter Str. 2/
am „Platz des 17. Juni“
39112 Magdeburg

Telefon (0391) 567-01
Telefax (0391) 567-5290
poststelle@mi.sachsen-anhalt.de
www.mi.sachsen-anhalt.de

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
BIC MARKDEF1810
IBAN DE21 8100 0000 0081 0015 00

hen auf der behördlichen Zuweisungsentscheidung, die sich jeder Einflussnahme durch Geflüchtete selbst entzieht. Geflüchtete, die zur Gebühren- oder Entgeltzahlung für eine Unterbringung herangezogen werden, müssen infolge überwiegender Teile ihres monatlichen Nettoeinkommens für die Unterbringung aufwenden.

Sowohl die Hamburger als auch die Bayerische Gebührenordnung wurden bereits als rechtswidrig eingestuft (VGH München, Beschluss v. 16.05.2018 - 12 N 18.9).

Vorbemerkung der Landesregierung:

Die in der Fragestellung verwendeten Begriffe „anerkannte Flüchtlinge“ bzw. „anerkannte Geflüchtete“ umfassen bei der Beantwortung der Fragen Aufenthaltserlaubnisse von Asylberechtigten (§ 25 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes - AufenthG), Flüchtlingen im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention (§ 25 Abs. 2 S. 1 1. Alt. AufenthG), subsidiär Schutzberechtigten (§ 25 Abs. 2 S. 1 2. Alt. AufenthG) sowie Personen, bei denen ein Abschiebungsverbot gemäß § 60 Abs. 5 oder 7 AufenthG (§ 25 Abs. 3 AufenthG) vorliegt, sowie Familiennachzüge und in Deutschland geborene Kinder des vorgenannten Personenkreises. Die vorgenannten Personen werden in den Antworten zusammengefasst als anerkannte Schutzberechtigte bezeichnet.

Der Landesregierung liegen zu den in der Zuständigkeit der Landkreise und kreisfreien Städte betriebenen Gemeinschaftsunterkünften nur in begrenztem Umfang und zu den vorgehaltenen Wohnungen keine detaillierten eigenen statistischen Daten vor. Die Aufnahme von anerkannten Schutzberechtigten obliegt gemäß § 1 Absatz 1 des Aufnahmegesetzes (AufnG) den Landkreisen und kreisfreien Städten als Aufgabe des übertragenen Wirkungsbereiches. Die Landesregierung ist vor diesem Hintergrund für die Beantwortung der im Rahmen der Kleinen Anfrage gestellten Fragen auf die Übermittlung der erbetenen Angaben durch die Landkreise und kreisfreien Städte angewiesen, da insoweit keine Landes- oder Bundesstatistiken vorliegen. Aus diesem Grunde beruhen die Angaben der Beantwortung dieser Kleinen Anfrage auf den Zuarbeiten der Aufnahmekommunen, soweit diesen eine Zuarbeit in der für die Beantwortung von Kleinen Anfragen zur Verfügung stehenden Zeit und bei fortlaufender Aufgabenerledigung möglich war, sowie auf dem Datenbestand des Ausländerzentralregisters.

1. Wie viele anerkannte Flüchtlinge leben zum Stichtag in Gemeinschaftsunterkünften der Landkreise und kreisfreien Städte in Sachsen-Anhalt?

Nach der Verteilung aus den Erstaufnahmeeinrichtungen des Landes in die Aufnahmekommunen sollen Asylbewerber gemäß § 53 Abs. 1 Satz 1 Asylgesetz (AsylG) in der

Regel in Gemeinschaftsunterkünften untergebracht werden. Anerkannte Schutzberechtigte, für die die Verpflichtung in einer Gemeinschaftsunterkunft zu leben, endet (§ 53 Abs. 2 AsylG), werden als sog. Fehlbeleger bezeichnet, solange sie weiterhin im Rahmen einer Übergangszeit (vorrangig für die Zeit der Wohnungssuche) in Gemeinschaftsunterkünften leben. Zum Stand 30. September 2019 waren das insgesamt 250 Personen. Darüber hinaus lebten zum Stand 30. September 2019 insgesamt 111 anerkannte Schutzberechtigte in Übergangswohnheimen.

Eine Aufschlüsselung der Unterbringung nach Landkreisen und kreisfreien Städten ist der nachfolgenden Übersicht zu entnehmen:

Landkreis/ kreisfreie Stadt	Anzahl untergebrachter anerkannter Schutzberechtigter in Gemeinschaftsunterkünften	Anzahl untergebrachter anerkannter Schutzberechtigter in Übergangswohnheimen
	Stand: 30. September 2019	Stand: 30. September 2019
Altmarkkreis Salzwedel	36	-
Anhalt-Bitterfeld	keine Gemeinschaftsunterkünfte	-
Börde	11	-
Burgenlandkreis	18	-
Dessau-Roßlau	keine Gemeinschaftsunterkünfte	-
Halle (Saale)	52	-
Harz	8	-
Jerichower Land	5	-
Landeshauptstadt Magdeburg	26	64
Mansfeld-Südharz	22	-
Saalekreis	6	-
Salzlandkreis	7	47
Stendal	27	-
Wittenberg	32	-
Gesamt	250	111

2. Wie viele anerkannte Geflüchtete leben zum Stichtag in dezentraler Unterbringung?

Zum Stand 30. September 2019 lebten insgesamt 26.161 anerkannte Schutzberechtigte in dezentraler Unterbringung in Sachsen-Anhalt.

- 3. Welche Landkreise/kreisfreien Städte haben eine Satzung über die Gebührenerhebung für die Unterbringung von Personen nach dem Landesaufnahmegesetz (LAG) erlassen?**

Eine Gebührenordnung für die Unterbringung von Personen nach dem Aufnahmegesetz liegt in der kreisfreien Stadt Dessau-Roßlau sowie der Landeshauptstadt Magdeburg vor.

- 4. In welcher Höhe erheben die Landkreise/kreisfreien Städte Gebühren für die Unterbringung von Personen in einer Gemeinschaftsunterkunft/Übergangswohnheim/dezentralen Unterbringung?**

a) für Einzelpersonen,

b) für Familien/Bedarfsgemeinschaften?

Bitte nach Landkreis/kreisfreier Stadt aufschlüsseln.

Die erfragten Angaben sind der Anlage 1 zu entnehmen.

- 5. Wie berechnen sich die Kosten der Unterbringung? Wie berechnen die Landkreise/kreisfreien Städte ihre Gebühren- bzw. Entgeltsatzung?**

Die erfragten Angaben sind der Anlage 2 zu entnehmen.

- 6. Werden durch die Einnahmen durch solche Unterbringung lediglich die Kosten der Unterbringung gedeckt oder erzielen Landkreise/kreisfreie Städte in Sachsen-Anhalt hierdurch zusätzliche Einnahmen?**

Nach Mitteilung der Landkreise und kreisfreien Städte werden durch die Unterbringung keine zusätzlichen Einnahmen erzielt.

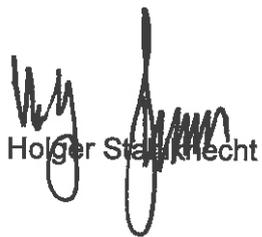
- 7. Sind Fälle bekannt, in denen Kommunalaufsichten eingeschaltet wurden, um Regelverstöße zu analysieren?**

Derartige Fälle sind nicht bekannt.

- 8. In welchen Landkreisen/kreisfreien Städten enthält die Gebührensatzung Härtefallklauseln?**

Die Gebührenordnungen der kreisfreien Stadt Dessau-Roßlau sowie der Landeshauptstadt Magdeburg enthalten keine Härtefallklauseln.

Mit freundlichen Grüßen



Handwritten signature of Holger Starknecht, consisting of stylized initials and a surname.

Holger Starknecht

Anlagen

Landkreis/ kreisfreie Stadt		Frage 4:					
		Höhe der Gebühren pro Monat					
		Gemeinschaftsunterkünfte		Übergangswohnheime		Wohnung	
		a) Einzelpersonen	b) Familien/ Bedarfgemeinschaften	a) Einzelpersonen	b) Familien/ Bedarfgemeinschaften	a) Einzelpersonen	b) Familien/ Bedarfgemeinschaften
Altmarkkreis Salzwedel		230,00 € bis 350,00 € (inkl. Heizung)	erste Person: 230,00 € bis 350,00 €, zweite Person 150,00 €, jede weitere Person 90 € (inkl. Heizung)	keine Unterbringung in Übergangswohnheimen	keine Unterbringung in Übergangswohnheimen	tatsächlich anfallende Miete inkl. Nebenkosten	tatsächlich anfallende Miete inkl. Nebenkosten
Anhalt-Bitterfeld		keine Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften		keine Unterbringung in Übergangswohnheimen	keine Unterbringung in Übergangswohnheimen	135,00 € bis 335,00 € je Platz	tatsächliche Wohnkosten (Mietzins zzgl. Verbrauch)
Börde		417,00 € bis 460,00 € (Tagessatz x 30 Tage)	417,00 € bis 460,00 € je Person	keine Unterbringung in Übergangswohnheimen	keine Unterbringung in Übergangswohnheimen	367,80 € (Tagessatz x 30 Tage)	367,80 € je Person
Burgenlandkreis		82,00 € bis 239,00 €	82,00 € bis 239,00 €	82,00 € bis 239,00 €	82,00 € bis 239,00 €	82,00 € bis 239,00 €	82,00 € bis 239,00 €
Dessau-Roßlau		keine Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften		keine Unterbringung in Übergangswohnheimen	keine Unterbringung in Übergangswohnheimen	Anteil an der angemessenen Gesamtmiete	angemessene Gesamtmiete
Halle (Saale)		430,00 €	417,00 € bis 430,00 € je Person	keine Unterbringung in Übergangswohnheimen	keine Unterbringung in Übergangswohnheimen	max. 319,00 € (nach KdU-Richtlinie)	361,80 € bis 567,90 € (nach KdU-Richtlinie)
Harz		keine Gebührensatzung vorhanden	keine Gebührensatzung vorhanden	keine Unterbringung in Übergangswohnheimen	keine Unterbringung in Übergangswohnheimen	keine Gebührensatzung vorhanden	keine Gebührensatzung vorhanden

Landkreis/ kreisfreie Stadt	Frage 4: Höhe der Gebühren pro Monat					
	Gemeinschaftsunterkünfte		Übergangwohnheime		Wohnungen	
	a) Einzelpersonen	b) Familien/ Bedarfgemeinschaften	a) Einzelpersonen	b) Familien/ Bedarfgemeinschaften	a) Einzelpersonen	b) Familien/ Bedarfgemeinschaften
Jerichower Land	300,00 €	keine Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften	keine Unterbringung in Übergangwohnheimen		115,00 € bis 168,00 € je Person	115,00 € bis 168,00 € je Person
Landeshauptstadt Magdeburg	316,50 € bis 406,50 € (Tagessatz x 30 Tage)	316,50 € bis 406,50 € je Person (Tagessatz x 30 Tage)	205,80 € (Tagessatz x 30 Tage)	205,80 € je Person (Tagessatz x 30 Tage)	131,44 € bis 469,54 €	329,15 € bis 769,35 €
Mansfeld-Südharz	Es werden Untermietverträge mit den betreffenden Personen geschlossen. Die Kosten bewegen sich im Rahmen der Angemessenheitsobergrenzen der KdU-Richtlinie.					
Saalekreis	762,60 € bis 795,30 € (Tagessatz x 30 Tage)	762,60 € bis 795,30 € je Person (Tagessatz x 30 Tage)	keine Unterbringung in Übergangwohnheimen		420,00 € bis 450,00 € je Person	420,00 € bis 450,00 € je Person
Salzlandkreis	203,46 € bis 475,98 €	203,46 € bis 475,98 € je Person	399,42 €	644,09 € (Familie mit 4 Personen)	tatsächliche Kosten je Wohnung	tatsächliche Kosten je Wohnung
Stendal	293,40 € (Tagessatz x 30 Tage)	293,40 € je Person (Tagessatz x 30 Tage); max. Angemessen- heitsgrenze KdU	keine Unterbringung in Übergangwohnheimen		293,40 € (Tagessatz x 30 Tage)	293,40 € (Tagessatz x 30 Tage); max. Angemessenheitsgrenze SGB II, SGB XII
Wittenberg	351,22 € bis 633,84 €	351,22 € bis 633,84 € je Person	keine Unterbringung in Übergangwohnheimen		180,00 € bis 240,00 € je Person	180,00 € bis 240,00 € je Person

Frage 5:	
Berechnung der Unterbringungskosten	
Landkreis/ kreisfreie Stadt	In Gemeinschaftsunterkünften
Altmarkkreis Salzwedel	Die monatlichen Kosten der Unterkunft (Miete, Heizung, Wasser, Versicherung, Steuer, Reinigung, Wachschutz etc.) werden geteilt durch die Anzahl der Betten. Daraus ergeben sich die Kosten je Platz und Monat.
Anhalt-Bitterfeld	entfällt, da keine Gemeinschaftsunterkünfte im Landkreis vorgehalten werden
Börde	Die Unterbringungskosten berechnen sich aus dem Tagessatz multipliziert mit der Anzahl der Unterbringungstage.
Burgenlandkreis	Mieten, Betriebs- und Nebenkosten
Dessau-Roßlau	entfällt, da keine Gemeinschaftsunterkünfte in der kreisfreien Stadt vorgehalten werden
Halle (Saale)	Es werden individuelle Untermietverträge pro Platz abgeschlossen.
Harz	keine Gebühren- bzw. Entgeltsatzung
	in Wohnungen
	Die tatsächliche Miethöhe (Mietzins zzgl. Betriebskosten und Kosten für Warmwasser/Heizung) wird zu Grunde gelegt.
	Die tatsächlichen Kosten für die Wohnung werden ermittelt und auf die vorhandenen Unterbringungsplätze aufgeteilt. Den Bewohnern werden dann die anteiligen Kosten für ihren Nutzungszeitraum berechnet.
	Die Unterbringungskosten berechnen sich aus dem Tagessatz multipliziert mit der Anzahl der Unterbringungstage.
	Mieten, Betriebs- und Nebenkosten
	Die Berechnung erfolgt nach der Höhe der Miete für angemessenen Wohnraum.
	Es werden individuelle Untermietverträge pro Wohnung abgeschlossen.
	keine Gebühren- bzw. Entgeltsatzung

Frage 5:		
Landkreis/ kreisfreie Stadt	Berechnung der Unterbringungskosten	
	In Gemeinschaftsunterkünften	
	in Wohnungen	
Jerichower Land	Kosten für Pacht zzgl. Betriebskosten nach der BetrKV	Kaltniete zzgl. Betriebskosten nach der BetrKV
Landeshauptstadt Magdeburg	Die Gebührenhöhe wird auf Grundlage der Unterhaltungs- und Verbrauchskosten des vergangenen Jahres für die jeweiligen Einrichtungen ermittelt. Unter Berücksichtigung der durchschnittlichen nicht belegbaren und nicht belegten Kapazitäten werden diese Kosten als Vorhaltungskosten zum Ansatz gebracht. Beträgt die Unterbringung weniger als einen Monat, wird die anteilige Gebühr pro Tag erhoben. Der Tagessatz beträgt 1/30 des maßgeblichen Monatsbetrages. Die Erhebung erfolgt monatlich. Zusammensetzung: Grundmiete; Betriebskosten, Heizkosten, Stromkosten, Wasser/Abwasser, sonstige Nebenkosten	Erhebung monatlich: Mietverträge (Warmmiete) zzgl. Stromkosten und Nutzungspauschale für Mobilfahrräder
Mansfeld-Südharz	Mieten, Betriebs- und Nebenkosten	Kaltniete zzgl. Betriebskostenvorauszahlung
Saalekreis	identisch mit Kosten lt. gesetzlich geforderter Ausschreibung	identisch mit Kosten lt. gesetzlich geforderter Ausschreibung
Salzlandkreis	Kosten je Platz und Monat	Kosten je Wohnung (Nettokaltniete zzgl. Heizung und Energie)
Stendal	Die Berechnung erfolgt auf der Grundlage der Bewirtschaftungskosten (Sachkosten) ohne Personalkosten für die Betreuung; jährlich erfolgt eine neue Kostenkalkulation.	Die Berechnung erfolgt auf der Grundlage der Bewirtschaftungskosten ohne Personalkosten für die Betreuung.

Frage 5:	
Berechnung der Unterbringungskosten	
in Gemeinschaftsunterkünften	in Wohnungen
Landkreis/ kreisfreie Stadt	
Wittenberg	Sämtliche tatsächlich anfallende Kosten (Kaltmiete, Betriebskosten, Betreuung, Bewachung,...) werden bei der Berechnung kalkuliert.
	Sämtliche tatsächlich anfallende Kosten (Kaltmiete, Betriebskosten, Betreuung, Bewachung,...) werden bei der Berechnung kalkuliert.